

sich weniger geschont zu haben, angeben könnten, als sie sonst gekonnt; die Hoffnung zugleich, daß Letztere ihnen zu Erhaltung ihrer Vorrechte sodann um so mehr behülflich seyn würden, als sie selbst widrigenfalls, wenn sie ihre Lage einst weiter bittlich vortragen müßten, um so eher Gehör erwarten dürften; die obige Besorgniß endlich, daß allseitige Weigerungen unter den gegenwärtigen Umständen von Übelgesinnten leicht dem ganzen Stande zur Last gelegt werden könnten, wenn es auch im Grunde dem geistlichen Stande so wenig als einem andern verdacht werden kann, wenn derselbe solche Freyheiten so lange als möglich zu erhalten sucht, die ihm, nach Leyfers Behauptung, welche den Rechtsverständigen bekannt seyn wird, „der Landesherr allein geben und nehmen kann, ja „die demselben, als ein ursprünglicher Theil seiner Besoldung, „schon oft genug zu hoch angerechnet worden sind;“ Grundsätze, die auch durch die, über die Besteuerung der Hannöverschen Geistlichen, im Reichs-Anz. der vor. Jahre veranlaßten Verhandlungen noch nicht widerlegt sind, indem das letzte Ultimatum derselben doch dahin zu gehen scheint: „daß der „Geistliche billigerweise nicht eher